

ZH_OBERGERICHT SB120127 vom 14. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120127

FR: ZH_OBERGERICHT SB120127 du 14 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120127 del 14 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, I. Abteilung, vom 24. November 2011 meldete die Staatsanwaltschaft gleichentags sowie der Privatkläger mit Eingabe vom 30. November 2011 rechtzeitig Berufung an. Das begründete Urteil wurde den Parteien am 6. Februar 2012 zugestellt (Urk. 99/1-5). Die Staatsanwaltschaft reichte mit Eingabe vom 14. Februar 2012 ihre Berufungserklärung ein, in welcher sie erklärte, das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich anzufechten (Urk. 101). Die Berufungserklärung des Privatklägers erfolgte mit Eingabe vom 27. Februar 2012 (Montag) rechtzeitig.

- 7 - Auch er liess das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich anfechten (Urk. 102). Beweisanträge wurden keine gestellt.

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 2. März 2012 wurde den Parteien Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 105). Die Verteidigung des Beschuldigten verzichtete ausdrücklich auf eine Anschlussberufung (Urk. 107).

E. 3

Sodann wurde mit Präsidialverfügung vom 9. August 2012 der amtliche Verteidiger entlassen, da der Beschuldigte erbeten verteidigt wird (Urk. 110).

E. 4

Die hiesige Kammer zog die Akten des Bezirksgerichts Uster, Geschäftsnummer GG110048, bei (Urk. 113). Ausserdem wurde dem Beweisantrag der Verteidigung stattgegeben und die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft See/Oberland, Unt. Nr. ... formell beigezogen (Urk. 113). Mit Präsidialverfügung vom 4. September 2012 wurde der Beweisantrag, es seien die Akten des Bezirksgerichts Uster, Geschäftsnummer GG120023, beizuziehen, einstweilen abgelehnt (Urk. 120). Er will damit darlegen, dass der Privatkläger seine Ehefrau schlug und bedrohte, er würde sie umbringen, wenn sie vor Gericht (der Vorinstanz) aussagen würde (Urk. 119/1). Die Ehefrau des Privatklägers, D._____, sagte indessen am 16. November 2011 vor Vorinstanz aus. Diese Einvernahme liegt bei den Akten und aus ihr geht auch die Bedrohung durch den Privatkläger hervor (Urk. 77). Auf den Beizug weiterer Akten kann somit verzichtet werden, weshalb der Beweisantrag abzulehnen ist. Er wurde anlässlich der Berufungsverhandlung nicht nochmals gestellt (Prot. II S. 9).

E. 5

Gemäss Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Vorliegend wurden die gleichzeitig mit dem Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 24. November 2011 gefällten Beschlüsse betreffend Einstellung des Verfahrens (Erwerb einer Waffe ohne Berechtigung) sowie Einziehung bzw. Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen nicht angefochten. Somit ist vorab mittels Beschluss festzustellen, dass diese in Rechtskraft erwachsen sind.

- 8 -

E. 6

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft getreten. Da der angefochtene Entscheid nach diesem Zeitpunkt gefällt wurde, gilt für das vorliegende Berufungsverfahren neues Recht (Art. 454 Abs. 1 StPO). Verfahrenshandlungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung angeordnet oder durchgeführt wurden, behalten jedoch ihre Gültigkeit (Art. 448 Abs. 2 StPO). II. Teilweises Nichteintreten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.